

**Gebührensatzung
des Musikschulkreises Lüdinghausen vom 20.12.2005
in der Fassung der 1. Änderung vom 10.06.2008**

(veröffentlicht im Abl. der Stadt Lüdinghausen 15/06 vom 28.12.2006)
(1. Änderungssatzung vom 10.06.2008, Abl. LH 09/08 vom 25.06.2008, Seite 54-56)

Aufgrund des § 7 i. V. m § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des KAG (Kommunalabgabengesetzes) für das Land NRW in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 29.05.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Unterrichtsgebühren**

- (1) Gemäß § 10 der Satzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen werden für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Unterrichtsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Schüler/innen sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule Lüdinghausen im Instrumental- oder Vokalunterricht ist die Teilnahme an den Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten.

**§ 2
Mietgebühren für Instrumente und Zubehör**

Für die Vermietung von schuleigenen Instrumenten und Zubehör wird eine Miete nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

44.3

§ 3

Für den Unterricht mit Erwachsenen (ab 18 Jahre) wird eine erhöhte Gebühr erhoben. Dieser Zuschlag gilt nicht für Workshops, Projekte und nicht für Ensembleunterricht. Ebenso davon ausgenommen sind Schüler, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und Studenten bis zum 27. Lebensjahr, soweit für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (Nachweis: Vorlage des gültigen Bescheides) gezahlt wird.

§ 4

Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühr und die Mietgebühr sind Jahresgebühren. Sie sind auf ein Schuljahr bezogen und in vier Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu zahlen. Eine Zahlung in monatlichen Raten ist auf Antrag möglich, wenn eine Einzugsermächtigung vorliegt.
- (2) Die Gebühren für Klassenunterricht, Workshops und Projekte, die veranstaltungsspezifisch und unter Berücksichtigung der Kostendeckung festgelegt werden, sind nach Aufforderung in einer Summe zu zahlen.
- (3) Die Heranziehung erfolgt aufgrund eines Leistungsbescheides. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- (4) Zahlungen sind ausschließlich an die Stadtkasse Lüdinghausen zu leisten.
- (5) Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 5

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren ist möglich als Teilnehmer- und Sozialermäßigung. Schülerinnen und Schüler, die nur an der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe oder einem Ergänzungsfach teilnehmen, erhalten keine Unterrichtsgebührenermäßigung. Für die Teilnahme an Klassenunterricht, Workshops und Projekten wird ebenfalls keine Ermäßigung gewährt.
- (2) Bei gleichzeitiger Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie am Instrumental- und Vokalunterricht kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr wie folgt (Geschwisterermäßigung) ermäßigt werden:
- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| - bei 2 Kindern | um 20 % der vollen Gebühr |
| - bei 3 Kindern | um 30 % der vollen Gebühr |
| - bei 4 Kindern | um 40 % der vollen Gebühr |
| - bei 5 und mehr Kindern | um 50 % der vollen Gebühr |
- (3) Unabhängig von der Geschwisterermäßigung kann auf schriftlichen Antrag eine Sozialermäßigung um bis zu 50 % gewährt werden, sofern Begabung und Leistung der Schüler/innen dies rechtfertigen und das nachgewiesene durchschnittliche Familieneinkommen den 1 ½-fachen Betrag des Regelbedarfs der Familie nach dem SGB XII / SGB II nicht übersteigt.
- (4) Auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides können folgende Personen, sofern Begabung und Leistung dieser Person dies rechtfertigen, eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr um 75 % erhalten:
- Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe)
 - Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)
 - Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches
 - Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

44.3

- (5) Über alle Ermäßigungen entscheidet jeweils die zuständige Wohn-gemeinde des Antragstellers, sofern sie zu den im Musikschulkreis beteiligten Kommunen gehört, in Abstimmung mit der Schulleitung.
- (6) Die Ermäßigung wird ab dem 01. des auf den Antragseingang fol-genden Monats berücksichtigt. Sozialermäßigungen gelten jeweils für das laufende Schuljahr.

§ 6

Erstattung von Unterrichtsgebühren

- (1) Kann wegen Erkrankung der Lehrkräfte oder aus sonstigen von der Musikschule zu vertretenden Gründen der Instrumentalunterricht nicht mit mindestens 35 Jahreswochenstunden geleistet werden, so wird auf schriftlichen Antrag die zuviel gezahlte anteilige Unterrichts-gebühr erstattet.
- (2) Kann ein/e Schüler/in aus dringenden Gründen (Krankheit usw.), die nachgewiesen werden müssen, an mehr als drei aufeinander folgen- den Instrumentalunterrichtsstunden nicht teilnehmen, wird auf schrift- lichen Antrag die anteilige Unterrichtsgebühr erstattet.

§ 7

Fortzahlung von Gebühren bei Entlassung

In den Fällen des § 7 c und d der Satzung der Musikschule Lüdinghau- sen im Musikschulkreis Lüdinghausen ist die bis zum nächsten Fällig- keitstermin anfallende Unterrichtsgebühr zu zahlen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung in der Fassung der 1. Änderung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Anlagezur Gebührensatzung ab 01. August 2008 für den Musikschulkreis

	im Monat	im Jahr
<u>(1) Elementarunterricht</u>		
Musikalische Früherziehung	€ 22,00	€ 264,00
Musikalische Grundausbildung	€ 23,00	€ 276,00
Spielkreise	€ 23,00	€ 276,00

(2) Vokal- Instrumentalunterricht:

Einzelunterricht 45 Minuten (nur nach pädagogischer Empfehlung)	€ 89,50	€ 1.074,00
Einzelunterricht 30 Minuten (nur nach pädagogischer Empfehlung)	€ 61,50	€ 738,00
2er Gruppe 45 Minuten	€ 47,50	€ 570,00
3er – 5er Gruppe 45 Minuten	€ 36,50	€ 438,00

Für die Teilnahme Erwachsener am Instrumental- und Vokalunterricht wird ein Zuschlag von 20 % berechnet.

(3) Ensembleunterricht:

Ensemblefach oder Musiktheorie ohne Instrumental- oder Vokalunterricht	€ 11,50	€ 138,00
Kinderchor	€ 6,50	€ 78,00
Orchester für Erwachsene	€ 20,00	€ 240,00

44.3

(4) Sonstige Lehrgänge, Workshops, Klassenunterricht, Schnupperkurse oder Wochenendseminare

Die Gebühr wird unter Berücksichtigung der Kostendeckung gesondert festgesetzt.

(5) Mietgebühr für Musikinstrumente

zzgl. Instrumentenversicherung

€ 13,00

€ 156,00